

Das neue Tierseuchenmelderecht im Überblick

Wer jetzt welche Seuchen innerhalb welcher Zeiträume an wen melden muss

Madlen Pilz*, Anke Schröder*, Britta Gerhardus[†], Felicia Jaspert[†]

* Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat, Referat 322 – Tierzucht und Tierhaltung (vormals Tiergesundheit)

[†] Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat, Referat 316 – Rechtsangelegenheiten der Abteilung 3, Allgemeines Lebensmittelrecht

Die schnelle Meldung von Tierseuchen, z. B. durch Tierärzte¹, Landwirte, Heimtierhalter oder weitere betroffene Personen, ist eine wesentliche Voraussetzung für die effektive Bekämpfung und Eindämmung von Tierseuchen. Den rechtlichen Rahmen bildet dabei das EU-Tiergesundheitsrecht, das durch nationale Regelungen ergänzt wird. In einem ersten Schritt der Anpassung des nationalen Tiergesundheitsrechts an die Regelungen des EU-Tiergesundheitsrechts ist am 10.03.2026 eine Änderung des Tiergesundheitsgesetzes sowie am 11.03.2026 eine neue nationale Tierseuchenmeldeverordnung in Kraft getreten. Was sich für die Betroffenen nun ändert und wer welche Seuchen innerhalb welcher Fristen an wen zu melden hat, darüber informiert der folgende Überblick.

Die unmittelbar geltende Verordnung (EU) 2016/429 („Animal Health Law“ – AHL) [1] sowie die diese Verordnung ergänzenden Durchführungsverordnungen und Delegierten Verordnungen haben erhebliche Auswirkungen auf das nationale Tiergesundheitsrecht. Die erforderliche Anpassung ist umfangreich und komplex; allein im nationalen Tiergesundheitsrecht sind zwei Gesetze, nämlich das Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) sowie das Rinderregistrierungsdurchführungsgesetz, und ungefähr 40 Rechtsverordnungen zu ändern. Deshalb wird die Überarbeitung der nationalen Rechtsvorschriften in mehreren Schritten erfolgen. Hierbei sind die durch das EU-Recht gesetzten, engen Grenzen zu beachten.

Mit der am 10.03.2026 in Kraft getretenen Änderung des **Tiergesundheitsgesetzes** [2] und dem Erlass der neuen **Tierseuchenmeldeverordnung** (TierSeuchMeldV) [3], die am 11.03.2026 in Kraft getreten ist, wurde jetzt der erste Schritt dieser Rechtsanpassung vorgenommen.

Die aktuelle Änderung des nationalen **Tierseuchenmelderechts** umfasst im Wesentlichen die **Anpassung an die Begriffsbestimmungen des EU-Tiergesundheitsrechts** sowie den **Wegfall der bisherigen Unterscheidung zwischen anzeigepflichtigen Tierseuchen und meldepflichtigen Tierkrankheiten**. Wie im EU-Tiergesundheitsrecht gibt es nun auch national nur noch „meldepflichtige Seuchen“. Für welche Seuchen dabei konkret eine **Meldepflicht** gilt, ist in der neuen **TierSeuchMeldV** festgelegt. Die Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen sowie die Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten wurden dementsprechend aufgehoben.

Neue Begriffe im Tierseuchenmelderecht

Die Anpassung der Begrifflichkeiten an die im EU-Recht verwendeten Begriffsbestimmungen sowohl in der neuen TierSeuchMeldV als auch im TierGesG ist erforderlich, um den Gleichklang zum einschlägigen EU-Recht herzustellen und Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung zu vermeiden. Unmittelbar geltende Regelungen der EU-Verordnungen dürfen grundsätzlich nicht im nationalen Recht wiederholt werden. Daher wird für den Anwendungsbereich des TierGesG und in der TierSeuchMeldV auf die Begriffsbestimmungen des AHL, der auf Grundlage der dortigen Vorschriften erlassenen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen sowie der Verordnung (EU) 2017/625 („Official Controls Regulation“ – OCR) [4] verwiesen (§ 2 Abs. 1 TierGesG und § 2 Abs. 1 TierSeuchMeldV). Lediglich hinsichtlich des Begriffs des „Unternehmers“ wird nicht auf die Begriffsbestimmung in der OCR verwiesen, da das AHL ebenfalls eine (von der OCR-Definition abweichende) Begriffsbestimmung enthält und diese für das TierGesG herangezogen wird (s. u.).

Von den Begriffsanpassungen im Tiergesundheitsrecht sind beispielsweise die bisher verwendeten Begriffe „Tierhalter“, „Vieh“ oder „Haustiere“ betroffen. Daher wird nachfolgend kurz auf einige wesentliche Begrifflichkeiten bezüglich der für die Meldepflichten nach der TierSeuchMeldV wichtigsten Personengruppen und Tiergruppen des EU-Tiergesundheitsrechts eingegangen. Im Übrigen wird auf die weiteren Begriffsbestimmungen in Art. 4 AHL sowie den Delegierten und Durchführungsverordnungen zum AHL verwiesen. Lediglich für einzelne Begriffe, für die im einschlägigen EU-Recht keine Begriffsbestimmung getroffen ist (z. B. „Gehegewild“), erfolgt eine solche im TierGesG.

Neue Definitionen bestimmter Personengruppen

Unternehmer

Gemäß Art. 4 Nr. 24 AHL sind von dem Begriff „Unternehmer“ alle natürlichen oder juristischen Personen erfasst, die – auch für einen begrenzten Zeitraum – für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, ausgenommen jedoch „Heimtierhalter“ und Tierärzte. Weitere Begriffe, wie etwa „Tiere“, „Erzeugnisse“ oder „Heimtierhalter“, sind ebenfalls in Art. 4 AHL definiert. Diese Definitionen gelten auch im Anwendungsbereich des nationalen Tiergesundheitsrechts (vgl. § 2 Abs. 1 TierGesG und § 2 Abs. 1 TierSeuchMeldV).

An dieser Stelle sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsrechts für den Begriff des „Unternehmers“ grundsätzlich nicht – wie national etwa in § 14 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – auf eine gegebenenfalls mit der Haltung von Tieren verbundene Ausübung einer „gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit“ abgestellt wird. Vom Begriff „Unternehmer“

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Artikel das generische Maskulinum verwendet. Alle verwendeten Bezeichnungen beziehen sich auf alle Personen, unabhängig von deren Geschlechtsidentität.

werden folglich beispielsweise Landwirte (Tierproduktion) und „Transportunternehmer“ (zur Definition des Transportunternehmers vgl. Art. 4 Nr. 25 AHL) erfasst, aber auch sog. Hobbyhalter, die zu rein privaten Zwecken bestimmte „Landtiere“ (z. B. Rinder, Schweine, Pferde, Schafe, Ziegen, Hühner, Tauben oder Laufvögel) oder bestimmte „Wassertiere“ (andere Wassertiere als Zierwassertiere, Weichtiere des Stammes *Mollusca* oder Krebstiere des Unterstammes *Crustacea*; s. u.) halten.

Heimtierhalter

Vom „Unternehmer“ sind die ebenfalls im AHL definierten „Heimtierhalter“ zu unterscheiden. „Heimtierhalter“ ist jede natürliche Person, die ein Heimtier hält (Art. 4 Nr. 12 AHL), wobei es sich bei dieser auch um einen „Heimtiereigentümer“ handeln kann, der wiederum in Art. 4 Nr. 13 AHL definiert ist. Welche Tiere unter den Begriff „Heimtiere“ fallen, ist ebenfalls im AHL definiert (Art. 4 Nr. 11 AHL, Erläuterung s. u.). Die bislang vom Begriff „Vieh“ erfassten Tierarten sind hierbei in den meisten Fällen nicht den Heimtieren zuzurechnen, auch nicht in Fällen, in denen es sich um landläufig auch als Liebhabertiere bezeichnete Tiere handelt (z. B. Minipigs).

Ermächtigte Person

Eine „ermächtigte Person“ ist eine „natürliche Person, die schriftlich vom Heimtiereigentümer ermächtigt wird, im Auftrag des Eigentümers die Verbringung des Heimtieres zu nichtkommerziellen Zwecken durchzuführen“ (Art. 4 Nr. 15 AHL).

Angehöriger der mit Tieren befassten Berufe

Ein „Angehöriger der mit Tieren befassten Berufe“ ist „eine natürliche oder juristische Person mit beruflicher Beziehung zu Tieren oder Erzeugnissen, ausgenommen Unternehmer und Tierärzte“ (Art. 4 Nr. 26 AHL). Der Begriff des „Angehörigen der mit Tieren befassten Berufe“ ist damit weit gefasst und kann z. B. Tierheilpraktiker, Klauenpfleger, Hufschmiede, Tiermedizinische Fachangestellte, Hundesitter etc. erfassen.

Neue Definitionen bestimmter Tiergruppen

Gehaltene und wild lebende Tiere

Im nationalen Recht wird entsprechend der Vorschriften des AHL nur noch unterschieden zwischen „gehaltenen Tieren“ und „wild lebenden Tieren“, die Bezeichnungen „Haustiere“ oder „Vieh“ gibt es im neuen Tiergesundheitsrecht nicht mehr. Zu den gehaltenen Tieren zählen gem. Art. 4 Nr. 5

AHL alle Tiere (Wirbeltiere und wirbellose Tiere), „die vom Menschen gehalten werden“. Bei den gehaltenen „Wassertieren“ (s. u.) gehören auch Tiere in „Aquakultur“ dazu (zur Begriffsbestimmung wird auf Art. 4 Nr. 6 AHL verwiesen). Je nach Sachverhalt können vom Begriff der „gehaltenen Tiere“ auch an sich „wild lebende Tiere“ erfasst sein, und zwar während der Dauer ihres Lebens in der Obhut von Menschen (beispielsweise zum Zwecke der Pflege mit dem Ziel der anschließenden Wiederauswilderung, z. B. in Wildvogelstationen, oder in Gehegen gehaltene Wildschweine).

Alle Tiere, die keine „gehaltenen Tiere“ sind, fallen unter den Begriff „wild lebende Tiere“ (Art. 4 Nr. 8 AHL).

Tiere

Der Begriff „Tiere“ umfasst gemäß Art. 4 Nr. 1 AHL „Wirbeltiere und wirbellose Tiere“.

Landtiere

„Landtiere“ sind „Vögel, Landsäugetiere, Bienen und Hummeln“ (Art. 4 Nr. 2 AHL).

Geflügel

Im EU-Recht wird beim Begriff „Geflügel“ nicht auf bestimmte Rassen, sondern auf die Nutzungsart der Vögel abgestellt. Im TierGesG wurde hingegen bisher im Rahmen der Begriffsbestimmung von „Vieh“ nicht auf die Nutzungsart von Vögeln, sondern auf deren Zugehörigkeit zu bestimmten Arten abgestellt.

Nach dem neuen Tiergesundheitsrecht sind von dem Begriff „Geflügel“ nun solche Vögel erfasst, die zum Zwecke der Erzeugung von Fleisch, Konsumeiern und sonstigen Erzeugnissen, zur Wiederaufstockung von Wildbeständen oder zur Zucht von Vögeln, die für die Arten der zuvor genannten Erzeugung verwendet werden, in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden (Art. 4 Nr. 9 AHL).

Da sich durch die Begriffsbestimmung des „Geflügels“ in Bezug auf die Regelungen in Abschnitt 6 TierGesG (Entschädigung für Tierverluste) keine materiellen Änderungen ergeben sollen, wird dort der Begriff „Geflügel“ durch die Aufzählung der bislang entschädigungspflichtigen Arten von Geflügel ersetzt. Unabhängig von ihrer Nutzung bleiben Enten, Fasane, Gänse, Hühner, Laufvögel, Perlhühner, Tauben, Truthühner und Wachteln damit weiterhin entschädigungspflichtig (und ggf. beitragspflichtig).

In Gefangenschaft gehaltene Vögel

Zu den „in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln“ zählen Vögel, die kein „Geflügel“ im Sinne von Art. 4 Nr. 9 AHL sind und zu

anderen Zwecken als den dort genannten Zwecken in Gefangenschaft gehalten werden. Dies schließt auch diejenigen Vögel ein, „die für Tierschauen, Wettflüge, Ausstellungen, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden“ (Art. 4 Nr. 10 AHL).

Wassertiere

Zu den „Wassertieren“ gehören Fische der Überklasse *Agnatha* und der Klassen *Chondrichthyes*, *Sarcopterygii* und *Actinopterygii*, aber auch wasserbewohnende Weichtiere des Stammes der *Mollusca* sowie wasserbewohnende Krebstiere des Unterstammes der *Crustacea*. Zu den Wassertieren gehören per definitionem auch alle Entwicklungsstadien der vorgenannten Spezies „einschließlich Eiern, Sperma und Gameten“ (Art. 4 Nr. 3 AHL).

Heimtiere

„Gehaltene Tiere“ der in Anhang I AHL aufgeführten Arten, die zu privaten Zwecken und nicht zu Handelszwecken gehalten werden, fallen unter den Begriff „Heimtier“ (Art. 4 Nr. 11 AHL). Dazu zählen Hunde, Katzen und Frettchen, aber auch wirbellose Tiere (wobei Bienen, Weichtiere des Stammes *Mollusca* und Krebstiere des Unterstammes *Crustacea* hier ausgenommen sind), Zierwassertiere, Amphibien, Reptilien, Vögel (außer Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasanen, Rebhühner und Laufvögel) sowie Nagetiere und Kaninchen, die nicht zur Lebensmittelproduktion bestimmt sind.

Alte und neue meldepflichtige Seuchen

In der neuen TierSeuchMeldV werden die Seuchen in **vier Anlagen** gelistet, differenziert nach „Landtieren“ (Teil 1), „Wassertieren“ (Teil 2) und „sonstigen Tieren“ (Teil 3). Die Bezeichnung der Seuchen und der betroffenen Arten und Artengruppen orientiert sich dabei an den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 [5]. Da bei den Wassertieren – anders als bei den Landtieren – nicht für alle gelisteten Arten deutsche Bezeichnungen vorhanden sind, werden diese, analog zum EU-Recht, fast ausschließlich mit ihren wissenschaftlichen Namen bezeichnet.

In **Anlage 1** sind v. a. bisher anzeigepflichtige Seuchen, TSE sowie bestimmte gefährliche Zoonosen (z. B. Mpox) zu finden, aber auch neue, im EU-Recht gelistete Seuchen wie Surra, Lungenseuche der Ziegen oder die Infektion mit *Batrachochytrium salamandrivorans*. Einige bislang anzeigepflichtige Seuchen wurden in Anlage 2 (z. B. Koi-Herpesvirus-Infektion der Karpfen)

oder Anlage 3 (z. B. Rauschbrand, Rinder-salmonellose) verschoben.

Eine Besonderheit von Anlage 1 ist die zusätzliche Trennung von Teil 1 in zwei Abschnitte (s. u.).

In **Anlage 2** sind ausschließlich Seuchen aufgeführt, die im EU-Tiergesundheitsrecht gelistet sind. Unter Berücksichtigung der epidemiologischen Lage in Deutschland wurde das Artenspektrum bei einigen Seuchen erweitert. Um den Verpflichtungen des EU-Rechts nachkommen zu können, musste auch für eine Infektion mit dem Virus des Seuchenhaften Spätaborts der Schweine (Porcine Reproductive and Respiratory Syndrome, PRRS), die Mykoplasmaose des Geflügels und den Befall mit *Varroa* im nationalen Recht eine Meldeverpflichtung geschaffen werden.

In den **Anlagen 3 und 4** sind v. a. Seuchen zu finden, für die Meldeverpflichtungen gemäß den Vorgaben der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) bestehen. Hier wird im Wesentlichen die bisherige Meldepflicht von Tierkrankheiten fortgeführt. Einige wenige Seuchen (z. B. Besnotiose der Rinder, Caprine Arthritis-Enzephalitis – CAE – der Schafe und Ziegen, bei Equiden das Equine Herpesvirus vom Typ 1 – EHV-1 und bei Hasenartigen die Hämorrhagische Kaninchenkrankheit – RHD) wurden neu in Anlage 3 oder 4 aufgenommen, womit eine Pflicht zur Meldung des Nachweises für bestimmte Personen geschaffen wurde. Das ermöglicht u. a. die epidemiologische Lage für Seuchen, die das Potenzial

	Meldung (1. Stufe) Unternehmer, Tierärzte und weitere Personen an die zuständige Behörde	Mitteilung (2. Stufe) Zuständige Behörde an das Bundesministerium (BMLEH)
Anlage 1	unverzüglich für Gründe für Verdacht und Nachweis	unverzüglich für Verdachtsfall (nur Teil 1 Abschnitt 1) und bestätigten Fall
Anlage 2	unverzüglich für Gründe für Verdacht und Nachweis	am 1. Arbeitstag der Folgewoche nur für bestätigten Fall
Anlage 3	unverzüglich für Nachweis (nur Leiter von Untersuchungs- und Forschungseinrichtungen, ggf. Tierärzte)	am 1. Arbeitstag der Folgewoche nur für Nachweis
Anlage 4	unverzüglich für Nachweis (nur Leiter von Untersuchungs- und Forschungseinrichtungen, ggf. Tierärzte)	am 1. Arbeitstag des Folgemonats nur für Nachweis

Tab. 1: Zusammenfassung der Fristen, innerhalb derer Gründe für einen Verdacht oder Nachweise von Seuchen gemeldet bzw. mitgeteilt werden müssen (aufgeschlüsselt nach Anlagen)

besitzen, sich im Sinne einer „emerging disease“ auszuweiten, gut im Blick zu behalten und ggf. schnell Maßnahmen ergreifen zu können.

Die drei verschiedenen „Pflichten“ im Tiergesundheitsrecht

Die Mitgliedstaaten sind gem. Art. 18 Abs. 1 Buchstabe c AHL verpflichtet, sicherzustellen, dass „Unternehmer“ eine „*anormale Mortalität und andere Anzeichen einer schweren Krankheit oder eine ohne ersichtlichen Grund deutlich verminderte Produktionsleistung einem Tierarzt melden*“, damit weitere Untersuchungen (ggf. auch im Labor) durchgeführt werden können. So sollen Seuchen, z. B. bei Vorliegen einer unspezifischen

oder leichten Symptomatik, schnellstmöglich ausgeschlossen (oder nachgewiesen) werden. Dem wurde mit der Änderung von § 3 TierGesG nachgekommen, der diese Pflicht für Unternehmer gesetzlich als „**Informationspflicht**“ verankert.

In der neuen TierSeuchMeldV sind außerdem eine „**Meldepflicht**“ (Abschnitt 2, §§ 3 bis 7 TierSeuchMeldV) und eine „**Mitteilungspflicht**“ (Abschnitt 3, §§ 8 bis 11 TierSeuchMeldV); geregelt (Übersicht s. **Tab. 1**).

1. Stufe: Meldepflicht für Unternehmer, Tierärzte, Labore, Heimtierhalter und weitere Personen

In der 1. Stufe müssen **Unternehmer** (z. B. Landwirte) oder Heimtierhalter **unverzüglich** sowohl einen „**Nachweis**“ als auch „**Gründe für den Verdacht**“ einer Seuche, die in **Anlage 1 oder Anlage 2** für die dort gelisteten Tierarten aufgeführt ist, an die zuständige Behörde melden (§ 3 Abs. 1 TierSeuchMeldV; **Tab. 1, Abb. 1**).

Dieser Meldepflicht unterliegen – wie bislang auch – ebenfalls Leiter öffentlicher und privater Untersuchungs- und Forschungseinrichtungen (z. B. Laboratorien), Angehörige der mit Tieren befassten Berufe (z. B. Tierpfleger), Tierärzte, Transportunternehmer, ermächtigte Personen, Jagdausübungsberechtigte und Personen, die zur Jagdausübung befugt sind, ohne jagdausübungsberechtigt zu sein, Fischereiberechtigte und Fischereiausübungsberechtigte sowie Futtermittelkontrolleure (§ 3 Abs. 2 TierSeuchMeldV).

Wenn ein Tierarzt, Unternehmer oder Heimtierhalter ein Labor im Ausland mit der Untersuchung einer Probe auf das Vorliegen einer Seuche, die in Anlage 1 oder Anlage 2 genannt ist, beauftragt, so hat er selbst der zuständigen Behörde den Nachweis unverzüglich zu melden, nachdem er Kenntnis

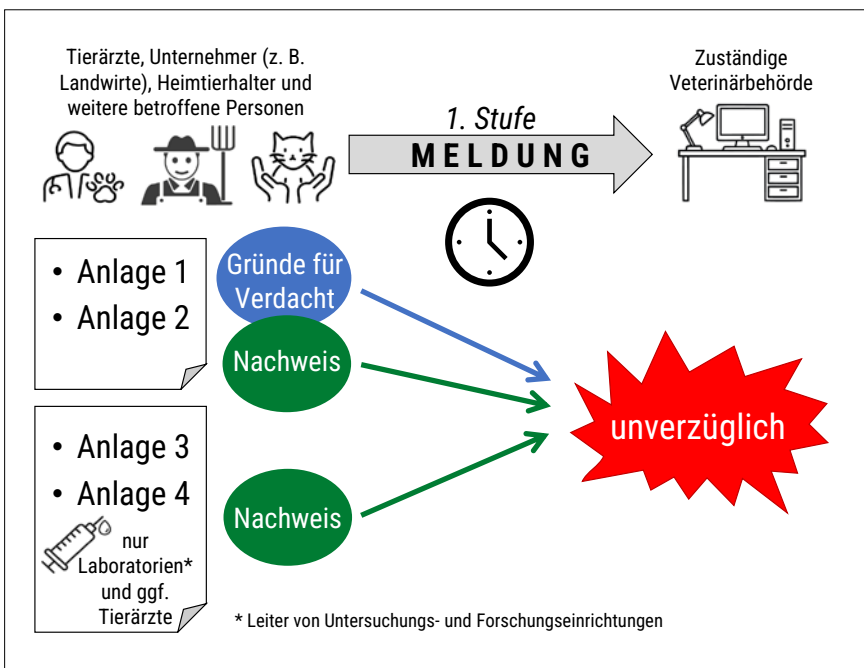


Abb. 1: Meldepflichten für Unternehmer, Heimtierhalter, Tierärzte und weitere betroffene Personen an die zuständige Behörde

© BMLEH 2026/ri-graphics-stock.adobe.com/blankstock-stock.adobe.com/mehafuza-stock.adobe.com/Skylme-stock.adobe.com

von dem Nachweis erhalten hat (§ 3 Abs. 3 TierSeuchMeldV).

Der **unverzüglichen** Pflicht zur Meldung von **Nachweisen** einer Seuche, die in den **Anlagen 3 oder 4** für die dort gelisteten Tierarten aufgeführt ist, unterliegen hingegen ausschließlich Leiter von öffentlichen oder privaten Untersuchungs- und Forschungseinrichtungen (§ 4 Satz 1 TierSeuchMeldV) oder Tierärzte, die in Ausübung ihres Berufs einen solchen Nachweis feststellen oder darüber Kenntnis erlangen (z. B. durch die Untersuchung im praxis-eigenen Labor; § 4 Satz 2 TierSeuchMeldV; zu einer Ausnahme von der Meldepflicht für Tierärzte vgl. ebenfalls § 4 Satz 2 TierSeuchMeldV).

Welche Angaben (Datum, Tierart, Standort der Tiere u. a. m.) gemeldet werden müssen, ist in § 5 (für Seuchen der Anlagen 1 und 2) und § 6 (für Seuchen der Anlagen 3 und 4) der neuen TierSeuchMeldV festgelegt. Die Meldung an die zuständige Behörde ist an keine bestimmte Form gebunden (§ 7 TierSeuchMeldV).

2. Stufe: Mitteilungspflicht an das Bundesministerium

Hat die **zuständige Behörde** einen von einem Unternehmer, Heimtierhalter oder einer anderen meldepflichtigen Person in der 1. Stufe gemeldeten Grund für den Verdacht als sogenannten „Verdachtsfall“ oder einen Nachweis als sogenannten „bestätigten Fall“ gemäß Art. 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 [6] **eingestuft**, so muss in einer 2. Stufe dieser Verdachtsfall oder bestätigte Fall durch die zuständige Behörde dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) mitgeteilt werden (**Tab. 1, Abb. 2**). Die Pflicht zur Mitteilung von **Verdachtsfällen** beschränkt sich dabei auf die Seuchen in Anlage 1 Teil 1 **Abschnitt 1**.

Für Seuchen der **Anlage 1** muss die Mitteilung von **Verdachtsfällen** (nur Seuchen in Teil 1 Abschnitt 1) oder **bestätigten Fällen** (Teil 1 und 2, alle Abschnitte) **unverzüglich** erfolgen (§ 8 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 TierSeuchMeldV). Bei Seuchen der **Anlage 2** müssen die **bestätigten Fälle** und bei Seuchen der **Anlage 3 die Nachweise spätestens am ersten Arbeitstag der Folgewoche** nach der entsprechenden Einstufung durch die Behörde (Anlage 2) bzw. nach Zugang der Meldung (Anlage 3) mitgeteilt werden (§ 8 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 TierSeuchMeldV; **Tab. 1**). Bei Seuchen der **Anlage 4** müssen die Nachweise **spätestens am ersten Arbeitstag des Folgemonats** nach Zugang der Meldung mitgeteilt werden (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 TierSeuchMeldV; **Tab. 1**).

Welche Angaben (Datum, Tierart, Region u. a. m.) dem BMLEH mitgeteilt werden müssen, ist in § 9 der neuen TierSeuchMeldV festgelegt.

Die Mitteilung der zuständigen Behörde an das BMLEH hat über die an die neuen Vorgaben angepasste IT-Anwendung „**Tierseuchennachrichten – TSN**“ zu erfolgen (§ 11 TierSeuchMeldV).

Verzahnung von nationalem und EU-Tiergesundheitsrecht

Da EU-Verordnungen unmittelbar geltendes Recht sind, hat der Normadressat (z. B. der Unternehmer) die Regelung auch ohne Umsetzungsakt des jeweiligen Mitgliedstaats zu befolgen. Richten sich Regelungen in

EU-Verordnungen an die „zuständige Behörde“ (Art. 4 Nr. 55 AHL), obliegt deren Durchführung (entsprechend den nationalen Zuständigkeitsregelungen) regelmäßig der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Das EU-Tiergesundheitsrecht eröffnet den Mitgliedstaaten jedoch teilweise die Möglichkeit für nationale Regelungen, teilweise verpflichtet es sie zu Durchführungsmaßnahmen. **In bestimmten Bereichen bedarf es somit auch künftig nationaler Regelungen.**

Diese enge Verzahnung von nationalem und EU-Tiergesundheitsrecht führt dazu, dass sich **Pflichten im Tiergesundheitsrecht sowohl aus den Regelungen des EU-Tiergesundheitsrechts als auch aus nationalen Regelungen** ergeben.

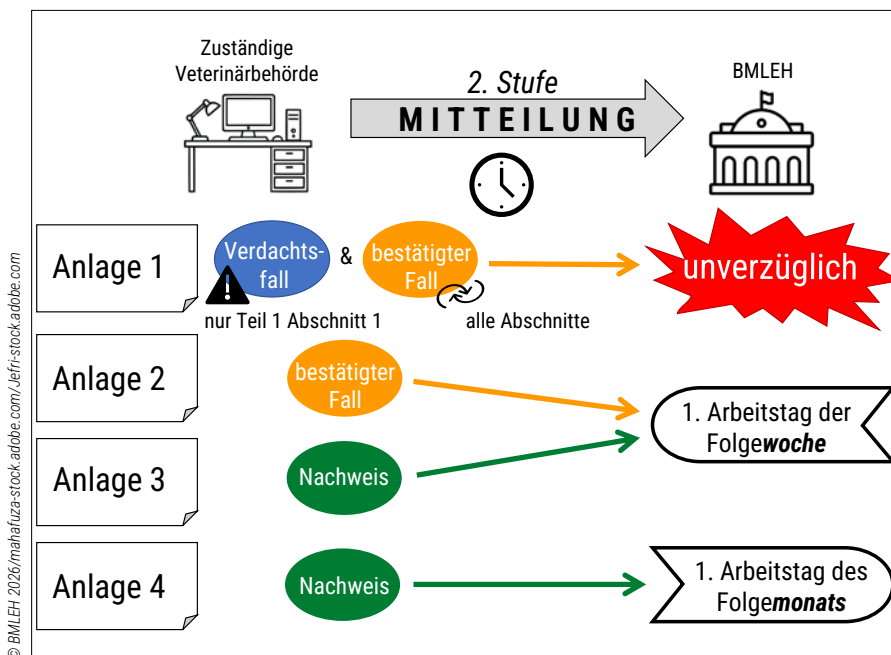


Abb. 2: Mitteilungspflichten der zuständigen Behörde gegenüber dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Wie bereits ausgeführt, wird die Anpassung des nationalen Tiergesundheitsrechts an das EU-Tiergesundheitsrecht schrittweise erfolgen. Dies führt dazu, dass beispielsweise auch die Begriffe in den weiteren nationalen Vorschriften zur Tiergesundheit erst nach und nach ersetzt werden. Während der Übergangszeit werden somit in noch nicht geänderten Rechtsverordnungen „alte“ Begriffe oder Begriffe, deren Definition im TierGesG entfallen ist, zu finden sein. Die Anpassung sämtlicher nationaler Rechtsvorschriften im Tiergesundheitsbereich an das EU-Tiergesundheitsrecht wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen, sodass in Kollisionsfällen der **Anwendungsvorrang unmittelbar geltenden EU-Rechts** greift.

Literatur

[1] Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1; L 57 vom 03.03.2017, S. 65; L 84 vom 20.03.2020, S. 24; L 48 vom 11.2.2021, S. 3; L 224 vom 24.06.2021, S. 42; L 310 vom 01.12.2022, S. 18; L 2023/90182, 15.12.2023), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629 vom 25. Juli 2018 (ABl. L 272 vom 31.10.2018, S. 11) geändert worden ist.

[2] Gesetz zur Änderung des Tiergesundheitsgesetzes, des Tierarzneimittelgesetzes und des Tiergesundheitsrechtlichen Bußgeldgesetzes vom 4. März 2026. BGBl. I Nr. 60 vom 09.03.2026.

[3] Verordnung zur Neuregelung des Tierseuchenmelderechts und zur Änderung weiterer tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 10. März 2026. BGBl. I Nr. 61 vom 10.03.2026, vgl. Rn 68 HdR.

[4] Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/

EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 07.04.2017, S. 1; L 137 vom 24.05.2017, S. 40; L 48 vom 21.02.2018, S. 44; L 322 vom 18.12.2018, S. 85), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/3115 vom 27. November 2024 (ABl. L 2024/3115 vom 16.12.2024) geändert worden ist.

- [5] Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 04.12.2018, S. 21), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/216 vom 11. Januar 2024 (ABl. L, 2024/216, 12.01.2024) geändert worden ist.
- [6] Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174 vom 03.06.2020, S. 211; L, 2024/90695, 06.11.2024), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1798 vom 10. Juli 2023 (ABl. L 233 vom 21.09.2023, S. 24) geändert worden ist.

Korrespondenz

Dr. Madlen Pilz



Regierungsrätin in Referat 322 – Tierhaltung und Tierzucht (vormals Tiergesundheit), Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat, Wilhelmstr. 54, 10117 Berlin,

322@bmlerh.bund.de, www.bmlerh.de